

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 10

Donnerstag, 24. Juni

1920

Geliebte Erzdiözesanen!

In unserer Zeit des Hasses und der Selbstsucht, der Trübsal und der Not hat der Heilige Vater Benedikt XV. Millionen von bedrängten und leidgeprüften Menschen seine warmherzige, selbstlose und tatkräftige Teilnahme und Hilfe geschenkt, aller Welt ein leuchtendes Beispiel echt christlicher Nächstenliebe.

Uns allen ist bekannt, wie Benedikt XV. von Kriegsbeginn bis heute eine groß angelegte und weit reichende Liebestätigkeit für die Kriegsgefangenen entfaltet hat. Wir brauchen nur zu erinnern an seine Bemühungen um die Nachforschung nach den Vermissten und an seine vielseitige Sorge für die Gefangenen: für Austausch und Internierung, Beschaffung von Zusatznahrung und Kleidung, von Desinfektionsmittel und Unterhaltung, für die Verbindung mit Familie und Heimat, für Gottesdienst und religiöses Leben, überhaupt für Linderung ihrer leiblichen und seelischen Not. Ganz besonders möchte ich euch auf das hinweisen, was der Heilige Vater im letzten Jahre für unsere nach Niederlegung der Waffen in Feindesland zurückgehaltenen Landsleute getan hat. Nicht weniger als zehnmal ist er seit November 1918 bei den feindlichen Regierungen für menschenwürdige Behandlung, geordnete Seelsorge und sofortige Heimkehr der Gefangenen auf das entschiedenste vorstellig geworden. Noch im März dieses Jahres hat er sich an die Regierung der Vereinigten Staaten gewandt um Heimführung der deutschen und österreichischen Gefangenen aus Sibirien.

Wir alle wissen ebenfalls, in welcher hochherzigen Weise der Heilige Vater auch der Not in der Heimat hilfsbereit zu steuern suchte. Die Hunger-

blockade und der wirtschaftliche Zusammenbruch unseres Landes haben besonders unseren Kindern an Gesundheit und Leben geschadet, sodaß Tausende und Hunderttausende der Unterernährung und verheerenden Seuchen zum Opfer gefallen sind. In väterlichem, erbarmungsvollem Mitleid mit diesen unschuldigen Opfern des Krieges hat Benedikt XV. am 28. Dezember vorigen Jahres in der ganzen katholischen Welt Geld und andere Hilfsmittel sammeln lassen, um in unsern Kindern die Zukunft des Volkes sicherzustellen, „weil sie das Saat Korn sind der zukünftigen Generationen“. Der Ertrag der Weltspende macht heute schon viele Millionen aus. Allein für Deutschland hat der Heilige Vater bis jetzt etwa 8 Millionen Mark gegeben.

Die Heimkehrer und Kinder unseres Volks sind dem obersten Hirten der Kirche für dieses Liebeswerk zu größtem Dank verpflichtet. Die katholischen Heimkehrer und Kinder können am besten ihre Erkenntlichkeit gegen ihn so betätigen, daß ihr Dank ihm zugleich hilft zur glücklichen Lösung der gewaltigen Aufgaben, vor die er als Oberhaupt der Kirche gestellt ist. Ich empfehle deshalb auf vielfache Anregung: unsere Heimkehrer und Kinder opfern am 29. Juni, dem Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus, oder falls dies nicht möglich ist, an einem der Sonntage im Juni oder Juli die heilige Kommunion auf für die augenblicklichen großen Anliegen des Heiligen Vaters.

Die deutschen Bischöfe werden den Dank unserer Kinder dem Hl. Vater persönlich aussprechen, und im Namen aller Heimkehrer wird die kirchliche Hilfe in Paderborn Benedikt XV. auf das Fest Peter und Paul eine Dankeskundgebung überreichen.

Uns allen aber, geliebte Erzdiözesanen, ist es sicher ein Herzensbedürfnis, an dem Danke unserer Heimkehrer und Kinder teilzunehmen und beim göttlichen Liebesmahl und in inbrünstigem Gebet unseres obersten Hirten zu gedenken, damit ihm Gott der Herr auch weiterhin reichsten Segen für sein apostolisches Wirken, Trost in seinen vielen Hirten Sorgen und Kraft zur Durchführung seiner hohen Aufgaben verleihen möge.

Freiburg, 28. Mai 1920.

† Thomas, Erzbischof von Freiburg.

Das vorstehende Schreiben ist am Sonntag, den 27. Juni, in allen Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen von der Kanzel zu verlesen. Es wird der hochwürdigen Geistlichkeit sicher ein Leichtes sein, durch einige herzliche Worte von der Kanzel, in der Schule oder im Verein über Benedikt's. XV. Sorge für unsere Gefangenen und Notleidenden die katholische Jugend und Jungmännerwelt für das schöne Werk dankbarer Liebe gegen den Stellvertreter Christi zu gewinnen.

Freiburg, 1. Juni 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

Dem hochwürdigen Klerus und den Katholiken der Erzdiözese machen wir die schmerzliche Mitteilung, daß Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof erkrankt ist. Wir ersuchen die Geistlichkeit und die Katholiken um inständiges Gebet, daß Gott der Herr den Oberhirten, der mehr als zwei Jahrzehnte für die Erzdiözese gebetet, geopfert und treu gesorgt hat, uns erhalten möge.

Wir ordnen an:

1. Jeder Priester soll, soweit die Rubriken es gestatten, täglich in der hl. Messe die Oration aus der Votivmesse pro infirmis einlegen;
2. an Sonn- und Feiertagen nach der Predigt ist ein Vaterunser, Ave Maria und das folgende Gebet zu beten:

„Lasset uns beten für unsern Oberhirten. Allmächtiger, ewiger Gott, Du ewiges Heil der Gläubigen! Erhöre unser Gebet für unsern kranken Oberhirten Thomas, für den wir die Hilfe Deiner Erbarmung anflehen, damit seine Gesundheit wiederhergestellt wird und er Dir in Deiner Kirche seine Dankagung darbringen kann. Wir bitten Dich darum durch Jesus Christus, Deinen Sohn unseren Herrn, welcher mit Dir und dem Heiligen Geist lebt und regiert Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“

Freiburg, 18. Juni 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 21. 6. 1920 Nr 6894.)

Beschaffung von Mitteln für den Gottesdienst.

An die Pfarrämter, Stiftungsräte und Kirchenvorstände.

Infolge der Preissteigerung für alle gottesdienstlichen Bedürfnisse und wegen der notwendigen Erhöhung der Vergütungen der kirchlichen Bediensteten reichen in manchen Pfarreien die Fondserträge nicht mehr zur Bestreitung der Ausgaben zu. Während noch im Jahr 1914 die Kosten z. B. für Weizen 40 M. und für Wachs 100 M. betragen, belaufen sie sich heute auf mindestens 600 M. und 650 M.. Weil der Aufwand für den Gottesdienst und die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude dauernd gesichert sein muß, ist nicht angängig, daß jetzt das Fondsvermögen eingezehrt wird: jede Zeit hat für ihre gottesdienstlichen Bedürfnisse, soweit Fondsmittel nicht zur Verfügung stehen, zu sorgen.

Deshalb sind, wo immer es notwendig ist, die Pfarrangehörigen über diese Verhältnisse in würdiger Weise zu belehren und zu bitten, daß sie durch milde Gaben (Klingelbeutel), auch einmalige größere Zuwendungen die Mittel für den Gottesdienst spenden, oder es ist der Bedarf durch örtliche Kirchensteuer zu beschaffen.

Freiburg, 21. Juni 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 21. 6. 1920. Nr 6890.)

St. Michaelsverein

An die Erz. Pfarrämter und Pfarrefurorien.

Der Bericht über den St. Michaelsverein für 1919 möge von der Kanzel verlesen werden. Wir empfehlen angelegentlich die eifrige Förderung des Vereins.

Freiburg, 21. Juni 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 11. 6. 1920 Nr 6252.)

Polenseelsorge.

Die Pfarrämter, in deren Seelsorgsbezirk Polen beschäftigt sind, wollen uns innerhalb 14 Tagen ihre Zahl anzeigen, da wir beabsichtigen, zur Pastoration einen auswärtigen polnischen Geistlichen kommen zu lassen.

Freiburg, 11. Juni 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 16. 6. 1920 Nr 6703.)

Exercitien.

In der „Himmelspforte“ in Wyhlen werden folgende Exercitien gehalten:

für Männer: 30. Dez. abends bis 2. Jan. nachm.

für Jungmänner (Ledige von 20 Jahren an):

11.—15. Dezember

für Jünglinge (von 16—19 Jahren einschließl.):

16.—20. Dezember

für Mitglieder des Müttervereins: 4.—8. Okt.

für Frauen: 22.—26. November

für Mitglieder des III. Ordens: 28. Sept.—2. Okt.

für Jungfrauen: 28. Oktober — 1. November

8.—12. November

13.—17. November

2.—6. Dezember.

Anmeldungen wollen möglichst frühzeitig gerichtet werden an Pfarrer H. Lang, Whhlen, Amt Börrach. Reichsbrot- und Fleischmarken sowie Zucker sind mitzubringen.

Freiburg, 16. Juni 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 21. 6. 1920 Nr 6895.)

Die Besoldung der Mesner.

An die Pfarrämter, Kath. Stiftungsräte und Kirchenvorstände.

Das Sinken des Geldwertes und die gesteigerte Teuerung erfordern eine Neuordnung der Vergütung der Mesner; aus Mesnerkreisen ist auch ein Antrag auf Besoldungserhöhung bei uns gestellt worden.

Der Mesnerdienst ist ein örtlicher Kirchendienst; für die Vereinbarung mit dem Mesner, besonders die Festsetzung und Bezahlung des Gehaltes sind das Pfarramt und der Stiftungsrat zunächst zuständig.

Bei der außerordentlichen Verschiedenheit der einschlägigen Verhältnisse, vorab der dienstlichen Inanspruchnahme des Mesners und der örtlich üblichen Löhne können genaue Richtlinien für die Bemessung der Mesnervergütung nicht gegeben werden.

Nach eingehender Prüfung erscheinen nachstehende jährliche Mindest- und Höchstsätze angemessen:

- I. Bei Filialkirchen mit 1 Wochenmesse und Andachten, sowie für solche mit sonn- und feiertäglichem Vormittagsgottesdienst 100—250 M.
- II. Bei Pfarrkirchen mit einem Geistlichen ohne und mit sonn- u. feiertäglicher Frühmesse 300—450 M.
- III. Bei Pfarrkirchen mit zwei oder drei Geistlichen in Pfarreien mit weniger als 4000 Seelen 450—650 M.
- IV. An Pfarrkirchen mit mehreren Geistlichen und 3—4-maligen sonn- und feiertäglichem Vormittagsgottesdienst in Pfarreien mit mehr als 4000 Seelen 600—900 M.
- V. An großen Pfarr- und Münsterkirchen mit voller Beschäftigung d. Berufsmesners 1200—2000 M.

In diesen Sätzen sind die Gebühren für gestiftete Anniversarien und, wo solche üblich, der durchschnittliche Jahresbetrag der Vergütungen für verkündete bestellte Messen und Ämter, jedoch nicht die Stolgebühren eingerechnet. Naturalbezüge, Nutzung von Grundstücken und Dienstwohnung sind nach den heutigen Preisen aufzurechnen.

Wo Mesner höhere Sätze haben, soll eine Minderung nicht eintreten.

Für außerordentliche Dienstleistungen, wie Besorgung der Kirchenheizung, reiche Zierung der Pfarrkirche, Bezug von Hilfskräften für schwieriges Geläute ist eine besondere Vergütung auszusetzen; auch ist die Mitwirkung bei Gottesdiensten für Vereine besonders zu vergüten.

Unter Berücksichtigung der jetzigen außerordentlich teuren Lebenshaltung kann eine Teuerungszulage bis zu 100% des Gehaltes gewährt werden.

Soweit Mesner versicherungspflichtig sind, sollen die gesetzlich dem Arbeitgeber obliegenden Beiträge vom örtlichen Kirchenvermögen getragen werden.

Die Pfarrer und Stiftungsräte mögen an der Hand dieser Richtlinien eingehend prüfen, ob die seitherige Vergütung des Mesners nach seiner dienstlichen Inanspruchnahme, seinen Leistungen und den örtlichen Verhältnissen angemessen ist, und wohlwollend für die Besserstellung, wo sie angezeigt erscheint, besorgt zu sein. Die Neuordnung soll tunlichst mit Wirkung vom 1. Januar d. Js. ab in Kraft treten.

Höhere Bezüge als oben angegeben sind im Bericht an den Kath. Oberstiftungsrat besonders zu begründen. Die Neuordnung ist, nachdem der Oberstiftungsrat sie gutgeheißen hat, in einem Nachtrag zum Mesnervertrag festzulegen; dieser Nachtrag ist dem Oberstiftungsrat auf vier Quartblättern zur Genehmigung einzusenden.

Freiburg, 21. Juni 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

Aufnahme in die Erzb. Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1920/21.

Die Pfarrämter werden veranlaßt, die hierher gerichteten Gesuche von Knaben und Jünglingen ihrer Pfarreien, die in eines der Gymnasialkonvikte in Freiburg, Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen zu werden wünschen, bis spätestens 20. Juli bei dem Rektor des betreffenden Konvikts (nicht hierher) einzureichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta eines Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. der Tauf- und eventuell der Firmuschein;
2. der Schein über die erste bezw. zweite Impfung;
3. das letzte Zeugnis bezw. der Ausweis über Befähigung und den Vorbereitungsunterricht;
4. ein vom Pfarramt ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis mit Auskunft, ob der Gesuchsteller die nötigen Eigenschaften zum Studium und für den geistlichen Stand besitzt. Insbesondere muß berichtet werden über
 - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehlern etc.) und erblicher Belastung;
 - b) Talent, Fleiß und bisherige Leistungen;
 - c) Charaktereigenschaften, Fehler;
 - d) bisheriges religiös-sittliches Verhalten;
 - e) Gesundheits-, Familienverhältnisse und religiös-sittliches Verhalten oder Ruf der Eltern;
5. falls Erlaß oder Ermäßigung des Pensionspreises gewünscht wird, ein nach den Vorschriften ausgestelltes Vermögenszeugnis. (Zu benutzen ist — für die Konvikte in Baden — das vom Oberschulrat vorgeschriebene, im Verordnungsblatt vom 15. Juli 1908 Nr. XIV S. 123 f. bezeichnete Formular, das auch einzeln zu haben ist).

Die Pfarrämter werden besonders auf die Vorschrift unter Nr. 4 hingewiesen. Ihre Befolgung wird ihnen umso mehr zur Pflicht gemacht, als die Herren Rektoren angewiesen worden sind, ungenügende oder mangelhaft ausgestellte Zeugnisse zurückzuweisen. Dadurch könnte die Aufnahme von Zöglingen verzögert oder vereitelt werden.

Wir bringen Absatz 4 unseres Erlasses vom 3. Februar 1919 Nr. 1294, Anz. Bl. 1919 S. 171, in Erinnerung.

Freiburg, 31. Mai 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt für 1920/21.

Die Abiturienten von Gymnasien, die sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 20. August ein hierher gerichtetes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das theologische Konvikt an die Direktion des Konvikts (nicht unmittelbar an uns) einzureichen. Sollten einzelne beabsichtigen, eine Studienanstalt außerhalb der Erzdiözese zu besuchen, so haben sie unter Bezeichnung der Anstalt gleichzeitig um die Erlaubnis dazu nachzusuchen.

Dem Gesuch sind anzuschließen:

1. Tauf- und Firmuschein;
2. eine Beschreibung des Lebens- und Studienganges;
3. das Reisezeugnis und die Zeugnisse aus der Ober- und Unterprima;
4. ein verschlossenes, vom Erzbischöflichen Pfarramt des Wohnorts des Gesuchstellers ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis, worin besonders zu berichten ist über
 - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehlern etc.) und erblicher Belastung;
 - b) Begabung, Fleiß und Eifer, religiös-sittliches Verhalten;
 - c) Charaktereigenschaften, etwaige Fehler, Ruf in der Gemeinde, Zeichen für oder gegen den Priesterberuf;
 - d) Gesundheits-, Familien-Verhältnisse, Ruf und religiös-sittliches Verhalten der Eltern;
5. falls Erlaß oder Ermäßigung des Pensionspreises gewünscht wird, ein nach den Vorschriften ausgestelltes Vermögenszeugnis. (Zu benutzen ist das vom Oberschulrat vorgeschriebene, im Verordnungsblatt vom 15. Juli 1908 Nr. XIV S. 123 f. bezeichnete Formular, das auch einzeln zu haben ist.)

Die Herren Religionslehrer an den Gymnasien und die Pfarrämter wollen die Abiturienten verständigen.

Zugleich erinnern wir an unseren Erlaß vom 3. Februar v. J. Nr. 1294 (Erzb. Anz.-Bl. 1919 S. 171).

Freiburg, 31. Mai 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

Priester Josef Grünwald von Vorbeck (Kreis Offen) errichtet in Mingolsheim ohne unsere Zustimmung und gegen unseren Willen ein Kinderheim. Das Zelebret für die Erzdiözese Freiburg ist ihm nicht erteilt.

Freiburg, 16. Juni 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R. D. St. R. 6. 5. 1920 Nr 14903.)

Die Kapitalertragssteuer.

- I. Kapitalerträge — grundsätzlich auch der kirchlichen Rechtspersonen — unterliegen der Reichskapitalertragssteuer, soweit sie sich auf den Zeitraum nach dem 1. Oktober 1919 beziehen und am 31. März 1920 oder später fällig werden.
- II. Befreit von der Kapitalertragssteuer sind:
 1. für alle Arten von inländischem Kapitalertrag, aber nur bei solchen Kapitalanlagen, die sich schon vor

dem 1. Oktober 1919 im Besitze der kirchlichen Anstalten befunden haben (§ 3 Abs. 2 R. G. St. G.):

- a) die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Versorgungsklassen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, also die Pfarrpfündekasse, der Priesterpensionsfonds, die Allg. kath. Kirchensteuerkasse, die Interkalarkasse u. a. (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 R. G. St. G.).
 - b) Anstalten und Stiftungen, für welche bezw. für deren Zweck im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel öffentlich-rechtliche Körperschaften (Ortskirchensteuer, Landeskirchensteuer, staatliche Mittel) ganz oder teilweise eintreten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2a R. G. St. G.).
- Hierher können gehören: die Metropolitankirche (bischöflicher Tisch, Domkapitel, Priesterseminar), Pfründen, Pfarrfonds, Vikariatsfonds, Kirchenfonds, Baufonds.
- c) Stiftungen, Anstalten, Kassen und Personenvereinigungen, soweit sie ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis gemeinnützigen Zwecken dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2b R. G. St. G.). Hierher gehören insbesondere: die allgemeinen kirchlichen Fonds.
2. für den Zinsenertrag von Forderungen und Hypotheken gleichviel, ob sie sich vor oder nach dem 1. Oktober 1919 im Besitze der kirchlichen Rechtspersonen befunden haben:

- a) bei inländischen und ausländischen Forderungen und Hypotheken: die Sparkassen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, z. B. die Pfarrpfündekasse (§ 3 Abs. 1, Nr. 3 R. G. St. G.)
- b) bei inländischen Forderungen und Hypotheken: die Kirchen, kirchliche und religiöse Gemeinschaften des öffentlichen Rechts, also alle katholisch-kirchlichen Rechtspersonen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 R. G. St. G.).

III. Das Befreiungsverfahren.

1. In der Regel haben die befreiten kirchlichen Rechtspersonen das sogenannte Erstattungsverfahren einzuhalten, d. h. der Kapitalschuldner hat bei der Zahlung 10 v. H. des Kapitalertrags von sich aus an sein zuständiges Finanzamt abzuführen und dem kirchlichen Gläubiger die Quittung hierüber vorzulegen. Die kirchliche Rechtsperson hat dann nachträglich bei dem für sie zuständigen Finanzamt einen Erstattungsantrag unter Mitteilung des Sachverhalts und der Gründe, aus dem Befreiung von der nachweislich gezahlten Steuer beansprucht wird, einzureichen. Der Nachweis,

daß die Steuer gezahlt ist, ist durch Vorlegung der Quittung des Finanzamts zu erbringen.

Wenn das Reich, die Länder, Gemeinden, sonstige öffentliche Verbände, besonders vereingestaltete Gesellschaften, Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften oder Sparkassen die Zinsschuldner sind, ist eine Erklärung des Zinsschuldners vorzulegen des Inhalts, daß er die Steuer von dem betreffenden Ertrag abgeführt habe. Bei Erträgen aus Inhaberpapieren ist der Nachweis der Steuerzahlung durch den Nachweis des Besitzes des Inhaberpapieres zu führen und zwar durch Vorlegung eines vom Finanzamt mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Verzeichnisses, das die Angaben des Nennwerts, der Gattung, des Zinsbetrags und der üblichen Unterscheidungsmerkmale enthält.

2. Von diesem umständlichen Erstattungsverfahren sind z. Bt. für die kirchliche Vermögensverwaltung nur die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, d. h. nur die Pfarrpfündekasse verschont und auch diese nur, soweit es sich um Zinsen aus inländischen Forderungen oder Hypotheken handelt. Nur hier haben die Schuldner ohne Abzug den Zins voll an den kirchlichen Gläubiger zu entrichten (Nr. 7 und 8 der vorläufigen Vollzugsanweisung zum Kapitalertragssteuergesetz).

Es wird angestrebt:

- a) den Kreis der kapitalertragssteuerfreien kirchlichen Rechtspersonen, die von dem Erstattungsverfahren verschont werden sollen, zu erweitern,
- b) für das Erstattungsverfahren selbst Vereinfachungen zu erwirken.

Hierwegen wird, sobald dies möglich, weitere Bekanntmachung folgen.

Karlsruhe, 6. Mai 1920.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 16. 6. 1920 Nr 21185.)

Vorläufige Erhebung der Reichseinkommensteuer durch Lohn- und Gehaltsabzüge.

Wir machen die katholischen Geistlichen, die katholischen Stiftungsräte und die Verrechnungen der allgemeinen kath. Fonds und Kassen darauf aufmerksam, daß die §§ 45 ff. des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März l. J., R. G. Bl. S. 359, wonach jeder Arbeitgeber bei der Lohn- oder Gehaltszahlung 10% des Lohns oder Gehalts zu-

lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für diesen an das Reich abzuführen hat, laut Bekanntmachung des Reichsfinanzministers vom 21. Mai l. Js., R. G. Bl. S. 1093, mit dem 25. Juni l. Js. in Kraft treten und die näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Maßnahme für das Reichsrechnungsjahr 1. April 1920/21 durch weitere Bekanntmachung des Reichsfinanzministers vom 21. Mai l. Js., Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 832, erlassen worden sind, und ersuchen sie, die bezeichneten Bestimmungen auch ihrerseits in den für sie in Betracht kommenden Fällen zu beachten.

Die wesentlichsten der einschlägigen Punkte sind auch in einer Bekanntmachung des Finanzamts und des Hauptsteueramts Karlsruhe vom 14. l. Mts., Nr. 132 der Karlsruher Zeitung (Staatsanzeiger) von 1920, behandelt. Wir nehmen hierauf Bezug und heben hier nur Folgendes hervor.

Es gelten im Sinne des Gesetzes auch:

1. als Arbeitnehmer die aktiven und zuruhegesetzten Beamten, die Angestellten und die Aushelfer der kath. kirchlichen Vermögensverwaltung und der Erzöb. Bauämter, die Hinterbliebenen der Beamten, die Geistlichen, die Rechner der kirchlichen Ortsfonds und der Kirchengemeinden, die Organisten, Mesner und sonstigen kirchlichen Bediensteten,
2. als Löhne die Dienstbezüge, (Gehalte, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Teuerungszulagen usw.) dieser Personen,
3. als Arbeitgeber die Fonds und Kassen, welche die Bezüge derselben auszahlen.

Als Lohn sind nicht nur Geldbezüge, sondern auch Naturalbezüge (Verpflegung, Wohnung, Früchte usw.) zu behandeln.

Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenspensionen u. dgl. bleiben außer Betracht, wenn ihr Jahresbetrag 1500 M nicht übersteigt.

Die einbehaltenen Steuerbeträge stellen nicht die endgültige Einkommensteuerschuldigkeit des Arbeitnehmers dar, sondern diese wird ihm erst im geordneten Steuerforderungszettel (Steuerbescheid) bekannt gegeben; auf die hierin angeforderte Schuldigkeit werden die einbehaltenen Beträge angerechnet. Es empfiehlt sich daher für jeden Arbeitnehmer, die vorläufig einbehaltenen Steuerbeträge genau sich zu merken und die Nachweise über ihre Zahlung aufzubewahren.

Der einzubehaltende Steuerbetrag ist, wenn die Lohnzahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt, auf volle Mark nach unten, in allen anderen Fällen auf volle 10 Pfennige nach unten abzurunden.

Die Ablieferung der einbehaltenen Steuerbeträge an das Reich ist durch Aufkleben von Steuermarken auf Steuer-

karten zu vollziehen. Mit Zustimmung der Steuerbehörde ist aber auch bare Einzahlung derselben an die Steuerhebestelle des Wohnorts oder Beschäftigungsorts des Arbeitnehmers oder Ueberweisung auf das Postcheck- oder Bankkonto der Hebestelle zulässig. Für öffentliche Kassen in Baden ist vom Landesfinanzamt Karlsruhe das letztere Verfahren bereits allgemein gestattet. Bei Wahl der Bareinzahlung oder Ueberweisung an die Hebestelle soll der Arbeitgeber der letzteren eine Nachweisung über die Arbeitnehmer und die einbehaltenen Steuerbeträge nach vorgeschriebenem Muster in 2 Fertigungen mitteilen, von denen die Hebestelle eine für sich behält und die andere dem Arbeitgeber mit Quittung zurückgibt. Vordrucke sind bei der Braun'schen Druckerei in Karlsruhe zu haben.

Die bare Ablieferung oder Ueberweisung der Steuerbeträge an die Hebestelle muß spätestens bis zum 10. des auf die Lohn- oder Gehaltszahlung folgenden Monats stattfinden. Die Steuerbehörde kann aber auf Ansuchen auch gestatten, daß sie erst innerhalb der ersten 10 Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres geleistet wird.

Für Geistliche werden als dem vorläufigen Steuerabzug unterliegende Bezüge in der Hauptsache die Gehalte, Teuerungszulagen und sonstige Zulagen der Vikare, Pfründeverweiser und Kuraten, die Ruhegehälter und Tischtitel, die Teuerungszulagen, die Aufbesserungszuschüsse und sonstigen Zulagen der Pfarrer und die Bezüge der Pfarrgeistlichen für Vikarshaltung in Betracht kommen, nicht dagegen Einkommensteile (einschließlich Pachtzinsen, Kapitalzinsen und Kompetenzen) der Pfründeeinhaber, die sie als Ertrag ihrer Pfründe beziehen.

Was ein Pfarrgeistlicher, der einen Vikar hat, diesem an Bargehalt und in Naturalien zu gewähren hat, ist vom Vikar zu versteuern, soweit es steuerpflichtig ist. Der Pfarrgeistliche hat aber als Arbeitgeber des Vikars diesem am vollen Betrag der Leistung die 10% Einkommenssteuer einzubehalten und an das Reich abzuliefern.

Dafür, daß an den aus kirchlichen Fonds und Kassen bezogenen Gehältern und Löhnen der in Rede stehende Steuerabzug richtig gemacht und an das Reich abgeliefert wird, sind hinsichtlich der Ortsfonds und Ortskirchensteuern die Stiftungsräte und hinsichtlich der allgemeinen Fonds und Kassen ihre Verrechnungen verantwortlich.

Schließlich bestimmen wir, daß die einbehaltenen Steuerbeträge in den Rechnungen Lohn oder Gehalt zahlender Kassen und Fonds unter Abt. IV. (Vorschüsse) in Einnahme und Ausgabe durchzuführen sind.

Karlsruhe, 16. Juni 1920.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 8. 6. 1920 Nr 18151.)

Der Einzug der allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1920 und das erste Kalender-Vierteljahr 1921.

An die katholischen Stiftungsräte.

Mit der Versendung der Erhebungsregister über die allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1920 und das erste Vierteljahr 1921 wird in nächster Zeit begonnen werden.

Die Stiftungsräte haben die ihnen von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse zugegangenen Register gemäß § 28 Abs. 3 der Kath. Landes-Kirchensteuer-Verordnung (R. D. St. R.) nachzuprüfen und die erfolgte Nachprüfung zu bestätigen. Sodann sind die Register an die Kirchensteuerheber mit der Weisung weiterzugeben, die Forderungszettel den Pflichtigen umgehend zustellen und hiervon der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse gemäß § 7 der Dienstweisung vom 12. Oktober 1900 Anzeige zu erstatten.

Den Erhebungsregistern sind die für den Steuereinzug erforderlichen Vordrucke und zwar für die Erhebungsbezirke ohne Ortskirchensteuer mit Einschluß der Forderungszettel und zugehörigen Umschläge angeschlossen. Den für die Erhebungsbezirke mit Ortskirchensteuer zuständigen Stiftungsräten bleibt es überlassen, den Bedarf an gemeinsamen Forderungszetteln (wie auch an derartigen Mahn- und Vollstreckungslisten) auf Kosten der Kirchengemeinden zu decken. Die Aktiengesellschaft Badenia in Karlsruhe hat solche gemeinsamen Vordrucke vorrätig. Wir machen hierwegen auf unsere Bekanntmachung vom 17. v. Mts. Nr 17529 (Erzb. Anzeigeblatt S. 385) aufmerksam.

Wegen des gemeinsamen Einzugs der örtlichen und allgemeinen Kirchensteuer wird im übrigen auf § 35 R. D. St. R. und § 38 der Dienstweisung verwiesen.

Karlsruhe, 8. Juni 1920.

Katholischer Oberstiftungsrat

Pfründausschreiben

Untergrombach, Dekanat Bruchsal, mit einem Einkommen von etwa 6000 M. nebst Anniversargebühren.

Der künftige Pfarrer hat die Verbindlichkeit, gegen die geordnete Vergütung einen Vikar zu besolden und zu verpflegen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb 14 Tagen durch die vorgelegten Dekanate an Seine Erzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Pründerbesetzung

Die kanonische Institution hat erhalten am:

13. Juni: Wilhelm Sacker, Pfarrverweser in Zimmern, Dekanat Geislingen, auf diese Pfarrei.

Ernennungen

Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben durch Urkunde vom 17. Juni d. Js. den Herrn Dekan und Pfarrer Albert Reiser in Beringendorf und den Herrn Dekan und Pfarrer Runo Schmid in Haigerloch zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ad hon. ernannt.

Vom Kapitel Lauda wurde Pfarrer Ignaz Haag in Unterhalbach zum Dekan gewählt. Die Wahl wurde unter dem 17. Juni l. Js. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Resignationen

Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Theodor Herold auf die Pfarrei Rotenberg, Dekanat Waibstadt, mit Wirkung vom 1. August d. Js. cum reservatione pensionis und den Verzicht des Pfarrers Benedikt Kreuz auf die Pfarrei Untergrombach, Dekanat Bruchsal, mit Wirkung vom 15. Juni l. Js. angenommen.

Verseetzungen

18. Mai: Meinrad Mutter, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Ottersweier,
 18. " Hermann Grimmer, Vikar in Ottersweier, i. g. E. nach Forbach,
 28. " Gustav Kempf, Vikar in Rickenbach, i. g. E. nach Waldshut,
 28. " Leo Schüssle, Kaplaneiverweser in Waldshut, als Pfarrverweser nach Oberschwörstadt,
 28. " Paul Rombach, Vikar in Sandweier, i. g. E. nach Rickenbach,
 8. Juni: Konrad Grom, Vikar in Sigmaringen, i. g. E. nach Emmendingen,
 8. " Nikolaus Maier, Vikar in Emmendingen, i. g. E. nach Sigmaringen,
 8. " Anton Agidius Schell, Vikar in Achern, i. g. E. nach Lauda,
 8. " Anton Späth, Militärgeistlicher in Freiburg, als Vikar nach Achern.

- 15. Juni: Johann Baptist Halter, Vikar in Ettlingen, als Pfarrkurat nach Dberscheidental,
- 15. " Eugen Börngen, Vikar in Meersburg, i. g. G. nach Ettlingen,
- 15. " Ferdinand Klog, Vikar in Oberschwörstadt, i. g. G. nach Meersburg,

- 15. Juni: Otto Schmiedeter, Vikar in Bettmaringen, i. g. G. nach Obereggingen,
- 15. " Philipp Stuber, Vikar in Achdorf, i. g. G. nach Heitersheim.

Seine Erhebung zur Cathedralvikar erfolgte nach dem Tode des bisherigen Vikars am 17. Juni 1920. Die Pfarrkurat nach Dberscheidental wird durch Herrn Halter ausgeübt.

Der Herr Vikar hat sich in der Verwaltung der Pfarre mit großer Umsicht und Eifer bewährt.

Seine Erhebung zur Cathedralvikar erfolgte nach dem Tode des bisherigen Vikars am 17. Juni 1920. Die Pfarrkurat nach Dberscheidental wird durch Herrn Halter ausgeübt.

- 18. Wilmann, Vikar in Dberscheidental,
- 19. Wilmann, Vikar in Dberscheidental,
- 20. Wilmann, Vikar in Dberscheidental,
- 21. Wilmann, Vikar in Dberscheidental,
- 22. Wilmann, Vikar in Dberscheidental,
- 23. Wilmann, Vikar in Dberscheidental,
- 24. Wilmann, Vikar in Dberscheidental,
- 25. Wilmann, Vikar in Dberscheidental,
- 26. Wilmann, Vikar in Dberscheidental,
- 27. Wilmann, Vikar in Dberscheidental,
- 28. Wilmann, Vikar in Dberscheidental,
- 29. Wilmann, Vikar in Dberscheidental,
- 30. Wilmann, Vikar in Dberscheidental,

Will der Verfassung der Erhebungsvorgänge über die allgemeine Kirchenverwaltung für das Jahr 1920 und über die Kirchenverwaltung der Pfarre Dberscheidental für das Jahr 1920. Die Kirchenverwaltung der Pfarre Dberscheidental wird durch Herrn Halter ausgeübt.

Die Kirchenverwaltung der Pfarre Dberscheidental wird durch Herrn Halter ausgeübt. Die Kirchenverwaltung der Pfarre Dberscheidental wird durch Herrn Halter ausgeübt.

Katholischer Kirchenrat

Der Kirchenrat der Pfarre Dberscheidental wird durch Herrn Halter ausgeübt. Der Kirchenrat der Pfarre Dberscheidental wird durch Herrn Halter ausgeübt.

Zusammenstellung

der im Jahre 1919 eingegangenen Beträge für den St. Bonifatius-Verein

M.	M.	M.	M.
Inkorporierte Pfarrei			
St. Peter	1171.90	Räfertal	60.—
dar. 425.— M. Erlös von verkauften Büchern aus d. Nachlaß des † Pfarrers Martin Fuchs.		Herz Jesu	990.—
		(Neckarvorstadt)	
		Heilig Geist	1258.40
		(Schweß. Vorstadt)	
		U. L. Frau	1278.—
		(Zungbuisch)	
		St. Josef	377.57
		(Vindenhof)	
		Rheinau	109.—
		Waldhof	364.—
		St. Bonifatius	82.76
		Freudenheim	208.—
		Sandhofen	135.—
A. Stadtkapitel.			
Kapitel Freiburg.			
Adelshausen	747.50	B. Landkapitel in Baden.	
Dompfarrei	3468.91	Kapitel Breisach.	
dar. je 100.— M. von Frau Richter; Frau Garhani; Frau Rosa Giermann Witwe.; Frau Ida Merklinger u. Fr. Anna Lange für lebenslängliche Mitgliebschaft.		Biengen	723.80
Günterstal	100.—	Vollschweil	126.—
Herz Jesu	780.18	Breisach	415.50
St. Martin	2528.60	Bremgarten	41.30
dar. 53.— M. f. Kinderweihnachtspende.		Buchenbach	207.75
St. Urban	785.—	Ebnet	152.76
Haslach	116.—	Ebringen	264.28
Jähringen	139.50	Eschbach	567.—
Ober-Wiehre	150.—	dar. 124.— M. v. d. Schulkindern in Stegen; 163.— M. v. d. Schulkindern in Eschbach; ferner 70.— M. Jahresbeitrag des Pfarrers.	
Vittenweiler	115.—	Feldkirch	140.—
Freiburg Stadt	7505.13	Gottenheim	203.—
Einzelgaben u. von Sammlerinnen.		Grunern	17.—
Kap. Karlsruhe.			
St. Stephan	1477.—	Gündlingen	550.—
U. L. Frau	2247.—	Hartheim	39.21
(Südstadt)		Hofsgrund	40.—
St. Peter u. Paul	404.—	Horben	310.—
(Mühlburg)		Kappel	50.—
St. Bernard	1206.—	Kirchhofen	1012.—
(Oststadt)		dar. 640.— M. von Ehrenstetten)	
St. Bonifatius	1299.—	Kirchgarten	210.—
(Weststadt)		Krozingen	295.—
Beiertheim	580.—	Merdingen	156.12
Bulach	103.—	Merzhausen	270.40
Darlanden	300.—	Munzingen	92.—
Grüntwinkel	357.—	dar. 21.— M. für ein Diaporakind.	
Rüppur	227.77	Niederrimsingen	58.—
Kap. Mannheim.			
St. Ignaz	800.—	Norsingen	140.—
(obere Pfarrei)		Oberried	100.45
St. Sebastian	842.37	Oberriemsingen	222.51
(untere Pfarrei)		Pfaffweiler	14.—
Neckarau	720.—	St. Georgen	191.10
		St. Märgen	461.46
		St. Trudpert	385.—
		St. Ulrich	100.—
		Schlatt	60.—
		Sölden	40.—
		Staufen	400.—
		Tunfel	120.—
		Umfirch	123.—
		Waltershofen	165.—
		Wasentweiler	70.—
		Wittnau	99.—
Kap. Bruchsal.			
Bauerbach	70.—	Kap. Emdingen.	
Bretten	250.38	Achtarren	980.—
Bruchsal, U. L. F.	394.—	Amoltern	138.85
Bruchsal, St. Dam.	2589.—	Bözingen	207.—
et Hugonum (Hospfarrei) dar. 1000.— M. vom Hofkirchenchor.		Burtheim	51.—
Bruchsal, St. Peter	1050.—	Emdingen	293.20
— St. Paul	488.—	Forchheim	923.—
Büchenau	216.—	Fechtingen	480.—
Büchig	106.17	Kiechlinbergen	400.—
Ehlingen	137.—	Niederhausen	35.—
Forst	551.—	Oberbergen	350.—
Heidelsheim	61.50	Oberhausen	1358.95
Helmsheim	136.30	Oberrotweil	228.—
Höhligen	200.—	Riegel	1646.80
Karlsdorf	250.—	dar. 50.— M. v. Fr. Scherzinger.	
Neibshheim	154.—	Sasbach a. R.	196.—
Neuthard	61.90	Schelingen	90.—
Obergrombach	131.50	Wühl	268.40
Oberwiesheim	300.—	Kap. Engen.	
Sickingen	200.—	Nach	200.—
Ubstadt	270.—	Beuren a. d. Nach	87.—
Untergrombach	195.—	Binningen	331.—
Weingarten	132.—	Blumenfeld	146.—
Wöschbach	69.50	Büßlingen	451.50
Kap. Buchen.			
Adelsheim	277.72	Düchtlingen	188.—
Berolzheim	260.—	Ehingen	280.—
Buchen	108.—	Eigeltingen	310.—
Eubigheim	295.—	Emmingen ab Egg	45.—
Gözingen	673.—	Engen	281.—
Hainstadt	200.—	Honstetten	118.97
Hettigenbeuern	80.—	Kommingen	82.—
Hettingen	215.—	Mauenheim	101.—
Hollerbach	229.—	Mühlhausen	161.—
Limbach	132.40	Nenzingen	120.—
Mudau	280.—	Orsingen	80.—
dar. 100.— M. von Wwe. Sebastian Ehmann.		Riedböschingen	140.—
Oberscheidental	63.56	Steißlingen	760.—
		Tengendorf	130.43
		Volkertshausen	150.—
		Watterdingen	383.43
		Weiterdingen	198.—
		Welschingen	94.—
		Wies a. R.	105.—

Kap. Ettligen.		Niederbühl		Schwezingen		Klepfau	
M.		M.		M.		M.	
Au a. Rh.	228.—	Obertrot	187.19	Walldorf	1029.—	Krauthelm	336.—
Burbach	603.60	Oberweier	338.—	Wieblingen	40.—	dar. 85.— M. f. Kom-	1261.65
dar. 50.— M. v. Ung.		Detigheim	74.45	Wiefenbach	100.—	munitantenanstalten;	
in Pfaffenrot.		Dos	219.—	Wiesloch	40.—	ferner 25.— M. f. 1	
Busenbach	432.21	Ottenau	256.—	Ziegelhausen	311.67	Hdb.; 15.— M. für	
Durlach	341.—	dar. 200.— M. v. Ung.	254.—		155.50	Diasporakdr. (Kom-	
Durmersheim	678.80	Rastatt	1527.—	Kap. Mlettgau.			
dar. 545.— M. von		Reichental	150.—	Altenburg	30.—	Oberwittstadt	616.—
Widesheim.		Rotensfels	312.76	Balterstweil u. Bühl	120.—	Windischbuch	76.—
Ettlingen	995.50	Selbach	145.—	Degernau	365.—	Winzenhofen	65.—
Ettlingenweier	143.70	Steinmauern	15.—	Erzingen	1015.—		
Forchheim	100.—	Sulzbach	20.—	Geislingen	462.—	Kap. Lahr.	
Malsch	510.60	Weisenbach	250.—	dar. 170.— M. von		Altdorf	80.—
Mörsch	136.—	Kap. Hegau.		Bernhard Schmid.		Berghaupten	223.17
Reichenbach	168.05	Arten	242.—	Grießen	222.—	Diersburg	97.50
Schielberg	107.—	Bantholzen	205.—	Hohentengen	420.—	Elgersweier	125.—
Schöllbronn	104.75	Bietingen	205.—	dar. 50.— M. von		Ettenheim	610.—
Speffart	200.—	Böhligen	600.—	Hermann Müller.		Ettenheimmünster	1800.—
Stupferich	204.—	dar. 100.— M. von		Jestetten	501.40	Friesenheim	350.—
dar. 100.— M. v. Ung.		† Jungfrau Monika		Kadelburg	135.—	Grafenhausen	290.—
Wölkersbach	148.50	Bruder.		Lienheim	186.—	dar. 100.— M. von	
Kap. Geislingen.		Friedingen	110.—	Lottstetten	180.—	† Amalia Klaufer.	
Aulfingen	103.—	Gailingen	355.20	dar. 53.— M. v. Erst-		Saßlach	636.95
Biesendorf	24.—	Gottmadingen	65.—	kommunikanten für		dar. 200.50 M. von	
Eßlingen	8.16	Hausen a. d. A.	48.—	Kommunikanten-An-		Hoffteten.	
Geislingen	125.—	Hemmenhofen	80.—	stalten.		Heiligenzell	128.82
Gutmadingen	161.80	Hilzingen	329.31	Oberegglingen	320.—	Herbolzheim	400.—
Hattingen	129.33	dar. 92.20 M. von		Oberlauchringen	120.—	Hofweier	600.—
Hochemmingen	76.23	Ebringen.		Rheinheim	445.—	Jchenheim	276.—
Immendingen	38.—	Horn	318.15	Schwerzen	208.30	Kappel a. Rh.	273.22
Ippingen	225.—	Dehningen	80.—	Tiengen	550.30	Rippenheim	280.—
Kirchen	191.65	Randegg	53.—	dar. 11.— M. von		Rürzell	319.—
Leipferdingen	161.90	Riedheim	143.35	Unterlauchringen.		Ruhbach	503.—
Möhringen	183.25	Rielasingen	1717.05	Kap. Konstanz.		Lahr	778.—
Stetten	147.38	Schienen	100.96	Allensbach	140.—	Lahr-Dinglingen	15.—
Sunthausen	31.32	Singen	545.09	Hegne	200.50	Malberg	418.55
Unterbaldingen	181.—	Ueberlingen a. Ried	160.—	Allmannsdorf	57.98	dar. 67.55 M. vom	
Zimmern	24.70	Wangen	60.—	Böhringen	15.28	Weißer Sonntag	
Kap. Gernsbach.		Weiler	1269.84	Dettingen	230.—	Marlen	12.—
Baden	1697.20	dar. 803.— M. Verm.		dar. 100.— M. von		Mühlenbach	340.—
dar. 430.— M. vom		der † Jungfrau Luise		Pfr. Wilhelm Heck f.		Müllen	22.—
Kloster zum hl. Grab.		Bohner in Znang.		lebenslängliche Mit-		Münchweier	370.72
Baden (West)	281.—	Worblingen	250.50	gliederschaft.		dar. 57.33 M. v. Wall-	
Baden-Vichtental	1466.—	Kap. Heidelberg.		Dingelsdorf	195.20	burg.	
dar. 150.— M. durch		Brühl	365.—	dar. 100.— M. v. Pfr.		Niederschopfheim	150.—
das Kloster und je		Dilsberg	301.64	Högele f. lebensläng-		Oberschopfheim	116.60
100.— M. von Dr. J.		dar. 100.— M. von		liche Mitgliederschaft.		Oberweier	460.—
Verberich, prakt. Arzt		Defan Wäldele für		Konstanz, Münsterpf.	337.—	dar. 100 M. Nachlaß	
und Oberlehrer R.		lebenslängliche Mit-		dar. 100.— M. von		von Kath. Stuber;	
Straßburger für le-		gliederschaft.		A. v. Hofer.		ferner 100 M. v. F. G.	
benslängliche Mit-		Edingen	300.—	— St. Stephan	839.50	Ottenheim	89.—
gliederschaft.		Friedrichsfeld	114.—	— Dreifaltigkeitspf.	1189.—	Prinzbach	180.—
Balg	220.—	Ganangelloch	50.—	— Petershausen	1000.—	Reichenbach	127.86
Detigheim	507.—	Handschuhshheim	222.—	Lizelstetten	36.—	Ringsheim	266.—
Ebersteinburg	40.—	Heidelbg. Hl. Geist	546.—	Marktelfingen	42.—	Ruß	150.—
Elchesheim	140.—	Heidelbg., St. Bonif.	1254.—	Radolfzell	843.90	Schuttern	130.—
Forchbach	515.—	— Kirchem	250.—	Reichenau-Münster	588.30	Schuttetal	1200.—
Gaggenau	60.—	— Neuenheim	636.90	Reichen.-Niederzell	117.25	dar. 100 M. v. Bifar	
Gernsbach	250.62	Leimen	120.—	Reichenau-Oberzell	63.50	Johann Bogt für	
Haueneberstein	491.—	Neckargemünd	137.—	Wollmatingen	386.—	lebensläng. Mitglied-	
Hörden	77.50	Rußloch	406.35	Kap. Krautheim.		erschaft; ferner 400 M.	
Kuppenheim	296.—	Oftersheim	50.—	Alsamstadt	400.—	von Ung.	
Michelbach	35.—	Planfstadt	261.—	Ballenberg	30.—	Schutterwald	562.—
Muggensturm	247.10	Rohrbach	150.—	Gommersdorf	292.—	Schweighausen	312.—
		Sandhausen	75.—	Hängheim	95.—	Seelbach	240.24
						Steinach	432.—
						Sulz	200.—
						Wagenstadt	24.—

Waltersweiler . . . 119.—	Hepbach 402.05	Eberbach 473.—	Göschweiler 73.11	
Weiler 200.—	Herdwangen 60.—	dar. 60 M von der	Gündelwangen 51.20	
Welschensteinach . . . 600.—	Hödingen 92.—	Filial-Friedrichsdorf	Hinterzarten 341.50	
dar. 20 M für Frank-	Illmensee 188.—	als Ehrengabe anläß-	darunt. 100 M durch	
furt a. M.; 200 M	Immenstaad 300.—	lich d. 80. Geburtstag.	Sammlerinnen.	
Vermächtn. d. Jung-	Ittendorf 69.—	d. S. S. Weihbischofs.	Rappel 200.—	
frau Walb. Maier;	Rippenhausen 280.—	Fahrenbach 125.55	dar. 100 M v. Ung.	
ferner 150 M Verm.	Kluftern 103.50	Hafmersheim 160.—	Lenzkirch 385.—	
des verst. Hofbauern	Leutkirch 145.—	Heinshelm 38.75	Rödingen 715.—	
Jos. Schwendemann	Limpach 25.—	Herbolzheim 17.41	Neustadt 1497.50	
Zunsweiler 170.—	Linz 163.—	Lohrbach 145.—	dar. eine Stiftung v.	
Kap. Lauda.				
Angelstörn 146.—	Lippertsreute 80.—	Mosbach 400.—	1000 M in Kriegsän-	
darunter 65 M von	Markdorf 649.18	Neckarelz 86.—	leihe (800 M).	
Ungenannt	Meersburg 385.60	Neckargerach 10.—	Reiselfingen 190.50	
Borberg 261.40	Mimmenhausen 112.45	Neudena 457.64	Rötenbach 230.—	
Dittelhhausen 89.—	Oberhomberg 151.—	Oberschefflenz 100.—	Saig 223.44	
Dittigheim 312.—	Owingen 623.—	Obrigheim 178.—	Unadingen 40.—	
Gerchsheim 252.—	dar. 343 M Vermächt.	Rittersbach 70.—	Waldau 98.—	
Gerlachshelm 1015.—	der Frau Franziska	Stein a. R. 669.—	Kap. Offenburg.	
Grünsfeld 1200.—	Huber i. Lembergen;	dar. je 100 M v. Un-	Appenweiler 312.—	
dar. 200 M von †	110 M v. Billafingen.	genannt, 1 f. Lebens-	Biberach 331.—	
Josief Müller	Pfullendorf 634.—	längl. Mitgliedschaft.	Bohlbach 120.—	
Hefffeld 300.—	Röhrenbach 90.—	Strümpfelbrunn 110.—	Bühl 140.—	
Ilmspan 488.—	Roggenbeuren 145.—	Sulzbach 67.34	Durbach 680.—	
darunter 200 M. Ver-	Salem 95.—	Waldmühlbach 232.—	Eberzweiler 220.—	
mächtnis	Seefelden 365.25	Kap. Mühlhausen.		
Königshofen 601.—	Ueberlingen a. S. 1550.—	Bilfingen 95.70	Gengenbach 1610.—	
Krenshelm 628.—	Unterfiggingen 104.42	Dill-Weikenstein 42.96	dar. 200 M von Pfr.	
Kützbrunn 405.—	Urnau 255.—	Erffingen 529.—	a. D. Edelmann.	
Kuppriehhausen 75.—	Weildorf 194.—	Mühlhausen 4.30	Griesheim 66.—	
Lauda 548.—	Kap. Meßkirch.		Kehl 208.—	
Messelhhausen 100.—	Bietingen 77.—	Neuhausen 243.—	Lautenbach 187.—	
Oberbalbach 170.64	Boll 22.—	Pforzheim 1815.—	Messelried 252.50	
Oberlauda 120.47	Buchheim 161.50	dar. 40 M von Hilfs-	Nordrach 100.—	
Poppenhausen 450.—	Burgweiler 347.—	lehrer Modoc.	Nußbach 550.—	
Schönfeld 350.—	Engelswies 110.—	— = Brödingen 255.—	Oberharmersbach 550.—	
Unterbalsbach 300.—	Göggingen 194.90	Schellbronn 55.27	Oberkirch 1016.10	
Unterschüpf 335.70	Gutenstein 295.25	Tiefendronn 43.—	Offenburg, hl. Kreuz 1280.—	
darunter 100 M von	Harthelm 91.01	Kap. Neuenburg.		
† G. S. Stapp; ferner	Hausen i. T. 80.—	Ballrechten 609.—	— Dreifaltigkeitspf. 988.80	
5 M für arme Erff.	Heinstetten 29.20	dar. 500 M von Ge-	Dhlsbach 143.—	
Unterwittighausen 1090.—	Heudorf 40.—	meinderechner Aug.	Dppenau 350.—	
dar. 200 M Nachlaß	Kreenheinstetten 36.—	Schrieppe.	Ortenberg 350.—	
der † led. Barbara	Krumbach 80.—	Damlach 350.—	Peterstal 150.—	
Fleischmann	Leibertingen 100.—	Bellingen 108.—	Urloffen 500.—	
Wichband 543.—	Menningen 220.—	Eichbach 73.—	Weier 38.90	
Zimmern 1030.—	Meßkirch 515.—	Grißheim 142.—	Weingarten 661.—	
Kap. Linzgau.				
Athholderberg 195.17	Rast 126.34	Heiterzheim 345.50	Windschlag 200.—	
Altheim 100.—	Rohrdorf 82.—	Kandern 32.—	Zell a. S. 403.—	
Andelshofen 8.—	Sauldorf 223.98	Liel 39.—	Kap. Otterzweiler.	
Bergheim 261.40	Schwenningen 82.27	Müllheim 205.—	Achern 524.—	
Bermatingen 88.56	Sentenhart 41.—	Neuenburg 150.—	Altschweier 341.—	
Betenbrunn 280.—	Stetten a. L. M. 268.—	Schliengen 60.—	dar. 22 M von Frau	
Beuren 38.63	Stetten a. L. M. 268.—	Steinmetzstadt 29.—	Bauer; 21 M v. Un-	
Deggenhausen 320.—	Worndorf 12.—	Wettelbrunn 65.43	genannt; 10 M v. Frz.	
Denkingen 235.50	Zell a. N. 475.—	Jos. Hört; 35 M Koll.		
Frickingen 108.—	Kap. Neustadt.		Bühl 2687.—	
Großschönach 52.20	Altglashütten 420.60	Bühlertal, St. Mich. 315.—	dar. 100 M von †	
Hagnau 260.—	Bachheim 55.10	dar. 100 M von †	Oberlehrer Ott.	
dar. 70 M Kollette;	Breitnau 216.50	Bühlertal, U. L. Frau 225.—		
84 M v. d. Erffkom;	Bubenbach 190.70	Erfsental 750.—		
30 M von Ungenannt.	Friedenweiler 318.50	Erlach 310.—		
Heiligenberg 50.—	Kap. Mosbach.		dar. 50 M von Moriz	
	Alsfeld 110.—		Spraul; 20 M von	
	Billigheim 265.—		Bürgermeister. F. U.	
	Dallau 100.—		Kräftig; 110 M Koll.	

Fautenbach	482.—	Neudorf	352.—	Heudorf	60.—	Freudenberg	140.—
Gamshurst	239.22	Oberhausen	76.40	Hindeltwangen	33.—	Gamburg	75.—
Großweier	38.50	Philippsburg	60.—	Hoppetenzell	131.—	Giffigheim	339.40
Herrenwies	80.—	Reilingen	252.79	Langerrain	100.—	Großrinderfeld	290.—
Honau	33.89	Rheinhausen	62.80	Liggeringen	100.50	Hochhausen	451.—
Hügelsheim	44.68	Rheinsheim	140.—	davon 40.50 M. Koll. und 60 M. durch Sammlierinnen.		Hundheim	796.—
Jffezheim	338.—	Wiesental	340.—	Liptingen	300.—	Jmpfingen	360.—
Jllsau	307.50	dar. 10 M. von Wag- häusel.		Ludwigshafen	95.—	dar. 50 M. von Bern- hard Kuhnimbhof.	
Kappelrodeck	229.20	Kap. Säckingen.		Mahlspüren	55.—	Rönigheim	1595.46
Kappelwindet	507.—	Beuggen	25.—	Mainwangen	50.—	Rültsheim	800.—
Lauf	425.—	Eichel	180.—	Möggingen	12.—	Rauenberg	306.—
Mörsbach	90.—	Herten	755.—	Mühligen	115.—	dar. 200 M. von † E. K.; 100 M. von Ungenannt.	
Moos	171.04	dar. 100 M. von Frä. Th. W.		Neffelwangen	44.17	Reicholzheim	235.—
Neufaj	450.—	Kleinlaufenburg	178.61	Raithaslach	63.40	Tauberbischofsheim	1381.—
Neufajged	78.20	Minseln	220.—	Rorgentwies	70.—	Uiffigheim	143.30
Neuweier	550.—	Murg	345.—	Schwandorf	39.50	Wenkheim	118.—
Oberachern	500.—	Rollingen	35.—	Sipplingen	401.—	Werbach	400.—
Obersbach	453.55	Oberjäckingen	185.20	Stähringen	250.—	Werbachhausen	382.—
Ottenhöfen	156.—	Oberschwörstadt	221.—	Stockach	320.—	Wertheim	50.—
Ottersdorf	74.—	Deflingen	310.—	Wahlwies	90.—	Kap. Triberg.	
Ottersweier	843.—	Rheinfelden	142.—	Winterspüren	125.—	Dauchingen	100.—
Plittersdorf	180.—	Rickenbach	318.—	Zizenhausen	75.—	Fischbach	142.—
Rechen	1145.—	Säckingen	696.—	Kap. Stühlingen.		Furtwangen	600.—
Sandweier	300.—	Wallbach	62.—	Achdorf	382.—	Gremelsbach	309.10
Sasbach	1134.—	Warmbach	32.—	dar. 40 M. von Unge- nannt; 100 M. von Bgmst. Schwemmer in Melfingen.		Gütenbach	107.—
dar. 50 M. Vermächt. d. Sophie Madlinger.		Wehr	344.—	Bettmaringen	320.—	Haufach	380.—
Sasbachwalden	200.—	Whhlen	100.—	Birfendorf	134.50	Hornberg	208.—
Schwarzach	748.33	Kap. St. Leon.		Blumberg	183.—	Neuhausen	587.—
Sinzheim	693.25	Eichtersheim	236.70	Bonndorf	980.—	Neufirch	83.09
darunter 20 M. von Pfarrer Klein.		Elsenz	50.—	dar. 50 M. von Ung.		Niederschach	64.20
Söllingen	162.39	Eppingen	147.95	Dillendorf	60.—	Niedermasser	200.—
Stadelhofen	234.—	Kronau	700.—	Epfenhofen	58.—	Nußbach	120.50
Steinbach	2067.20	Landshausen	545.—	Ewatingen	100.—	Oberwolfach	428.—
dar. 200 M. f. außer- badische Bedürfnisse.		Langenbrücken	390.—	Füßen	150.—	Rippoldsau	300.—
Stollhofen	215.—	Malsch	160.10	Grafenhausen	382.—	dar. 15 M. für Polnisch Wette.	
Tiergarten	85.—	Malschenberg	105.19	Lausheim	250.—	Rohrbach	160.—
Ulm bei Lichtenau	120.—	Mingolsheim	326.30	dar. 100 M. von Frä. W. Agathe Kaiser in Blumegg.		St. Georgen	1050.—
Ulm bei Oberkirch	1243.26	Odenheim	272.22	Lembach	25.—	dar. 245 M. für Dia- spora Kinderhilfe.	
dar. 150 M. von Unge- nannt; 150 M. von Geschwiter Haas in Haslach; 60 M. von Ungenannt; 100 M. v. Viktoria Schindler; 152.80 M. durch H. a. L. Spaul u. 20 M. von Frau Steiger.		Deftringen	510.—	Niedern	285.—	St. Roman	70.—
Unzhurst	291.50	Rauenberg	280.—	dar. je 100 M. von Mina, Richard und Theol. Moys Fromm- herz; 90 M. v. Metzner August Frommherz.		Schapbach	199.70
Barnhilt	63.—	dar. 200 M. von † S. K.		Schwanningen	17.66	Schenfenzell	269.03
Bimbuch	200.—	Rettigheim	110.—	Stühlingen	300.—	Schönwald	435.45
Wagshurst	427.—	Rohrbach	64.—	Untermettingen	40.—	Schonach	200.—
Waldulm	163.—	Rot	464.—	Weizen	158.—	Tennenbronn	150.—
Weitenung	32.—	St. Leon	320.52	Kap. Tauberbischofsheim.		Triberg	730.—
Wintersdorf	206.—	Stettfeld	246.—	Bortal	50.—	Weilersbach	430.70
Kapitel Philippsburg.		Tiefenbach	70.50	Dittwar	300.—	dar. 115.50 M. von Kappel u. 2 mal 50 M. von Ungenannt in Weilersbach.	
Hambrücken	250.—	Weiber	335.—	dar. 75 M. für nord- deutsche Diaspora.		Wittichen	151.—
Hockenheim	850.75	Zeutern	65.30	Dörlesberg	300.—	Wolfach	489.08
Huttenheim	360.—	Kap. Stockach.		Eiersheim	313.—	Kap. Billingen.	
dar. 160 M. v. Frau Sophie Schönecker.		Bodman	300.—	Kap. Tauberbischofsheim.		Nasen	131.53
Retfch	218.—	Bonndorf	176.63	Bortal	50.—	Bräunlingen	570.72
dar. 100 M. von Her- mann Reilbach.		Espasingen	214.—	Dittwar	300.—	Döggingen	170.—
Kirrlach	402.—	Gallmannsweil	61.50	dar. 75 M. für nord- deutsche Diaspora.		Donauerschingen	630.—
		Güttingen	40.50	Dörlesberg	300.—	Dürnheim	400.—

	M.
Fürstenberg . . .	592.70
Grünigen . . .	118.10
Hammereifenbach . . .	80.—
Hausen vor Wald . . .	42.36
Heidenhofen . . .	54.51
Hondingen . . .	85.—
Hubertshofen . . .	160.—
Hüfingen . . .	360.—
Kirchdorf . . .	350.—
Mundelfingen . . .	202.—
Neudingen . . .	153.—
Pfaffenweiler . . .	71.79
Pföhren . . .	46.96
Riedböhringen . . .	200.—
Schönenbach . . .	510.—
Schollach . . .	200.—
Sumpfhöhen . . .	64.60
Tannheim . . .	165.—
Unterkirnach . . .	59.—
Urach . . .	210.—
Villingen . . .	1773.66
dar. 300 M. von einem Wohltäter u. 200 M. vom Lehrinstitut St. Urula.	
Böhrenbach . . .	1335.—
Wolterdingen . . .	135.—

Kap. Waibstadt.

Aglasterhausen . . .	137.84
Baiertal . . .	140.—
Balzfeld . . .	226.50
Bargen . . .	114.11
Dielheim . . .	141.—
Grombach . . .	454.—
dar. 300 M. von Ung.	
Hilzbach . . .	110.—
Lobensfeld . . .	39.65
Mauer . . .	370.—
Mühlhausen . . .	351.—
Neunkirchen . . .	61.—
Obergimpfern . . .	314.—
Richen . . .	40.40
Rotenberg . . .	91.—
Schluchtern . . .	230.—
Siegelsbach . . .	134.43
Sinzheim . . .	258.90
Spechbach . . .	65.12
Steinsfurt . . .	125.—
Waibstadt . . .	660.—
dar. 145 M. Jubiläum- sollette u. 200 M. Bei- trag v. Ferd. Weiner.	
Zuzenhausen . . .	71.50

Kap. Waldbach.

Bleibach . . .	100.—
Bleichheim . . .	545.15
dar. 68.20 M. v. Nord- weil.	
Bombach . . .	157.71
Buchholz . . .	166.10

	M.
Denzlingen . . .	139.—
dar. 100 M. v. KuratDr. Klaus für lebensläng- liche Mitgliedschaft.	
Elzach . . .	1109.50
Emmendingen . . .	203.—
Glottertal . . .	1452.50
Heßlingen . . .	209.—
Heimbach . . .	231.—
Heuweiler . . .	470.—
dar. 160 M. für Dia- porakinder.	
Hochdorf . . .	215.—
dar. 165 M. von der Gemeinde u. 50 M. v. Pfarrer selbst.	
Holzhausen . . .	250.—
Hugstetten . . .	163.—
Kenzingen . . .	411.—
Kollnau . . .	150.—
Lehen . . .	224.79
dar. 100 M. v. Ung.	
Neuerhausen . . .	98.50
Oberbiederbach . . .	58.15
Oberprechtal . . .	175.—
Obersimonswald . . .	143.91
dar. 50 M. v. Pfarrer.	
Oberwinden . . .	372.—
Reute . . .	171.70
Siegelau . . .	82.—
Untersimonswald . . .	350.—
Waldbach . . .	1468.—
dar. 100 M. von einem heimgekehrten Solda- ten als Dankesbezeug.	
Yach . . .	95.—

Kap. Waldshut.

Nichen . . .	105.—
Albbruck . . .	83.46
Berau . . .	120.—
Bernau . . .	162.—
Birndorf . . .	431.50
Brenden . . .	63.31
Dogern . . .	260.—
Görwihl . . .	470.60
Gurtweil . . .	280.—
Hänner . . .	213.—
Herrischried . . .	542.86
dar. 301 M. von Ung.	
Hierbach . . .	114.34
Hochtal . . .	494.93
Höhenchwand . . .	80.—
Krenkingen . . .	30.—
Luttingen . . .	250.—
dar. 100 M. von ung. Spenderin.	
Menzenschwand . . .	78.—
Niederwihl . . .	163.70
Nöggenschwihl . . .	400.—
St. Blasien . . .	450.—
Schlageten . . .	32.39
Unterlupfen . . .	213.—
Unteribach . . .	190.—
Urberg . . .	80.—
Waldbach . . .	365.15

	M.
Waldshut . . .	1474.—
Weilheim . . .	350.—

Kap. Waldbörn.

Altheim . . .	437.—
Brexingen . . .	242.—
Erfeld . . .	65.—
Gerichtstetten . . .	426.—
Glashofen . . .	344.—
Hardheim . . .	1140.—
Höfingen . . .	210.—
Hülfringen . . .	510.—
Kippberg . . .	139.—
Schweinberg . . .	300.—
Waldbstetten . . .	235.—
dar. 100 M. von † Theresia Mertert.	
Waldbörn . . .	894.95

Kap. Weinheim.

Doffenheim . . .	278.50
Heddesheim . . .	351.42
Heiligkreuzsteinach . . .	22.06
Hemsbach . . .	608.—
Hohensachsen . . .	160.—
Ibesheim . . .	119.—
Ladenburg . . .	298.42
Leutershausen . . .	180.18
Neckarhausen . . .	609.—
Schöna . . .	60.27
Schriesheim . . .	60.—
Seckenheim . . .	509.08
dar. 178 M. von einer Bonifaziusfeier.	
Wallstadt . . .	111.—
Weinheim . . .	325.—

Kap. Wiesental.

Brombach . . .	163.40
Häg . . .	162.—
Höllstein . . .	512.05
Inzlingen . . .	345.—
Istein . . .	101.16
Leopoldshöhe . . .	130.—
Lörrach . . .	1194.52
Lörrach-Stetten . . .	161.47
Schöna i. W. . . .	632.23
Schoppsheim . . .	194.92
Todtnau . . .	742.29
Todtna . . .	160.—
Todtna . . .	71.96
Wieden . . .	3643.—

dar. 100 M. für die
Kriegsgedächtnische
„St. Ludwig“ i. Nürn-
berg; 1000 M. v. Frz.
Jozef Albrecht in
Rambach; 50.— M.
Nachlaß der Fabrik-
arbeiterin M. Wal-
liser.

C. Landkapitel in
Hohenzollern.

Kap. Haigerloch.

Betra . . .	120.—
Bietenhausen . . .	80.—
Bittelbronn . . .	174.20
dar. 75 M. v. W. W.	
Dettensee . . .	28.—
Dettingen . . .	45.—
Dettingen . . .	107.79
Dieffen . . .	58.20
Empfingen . . .	71.—
Föhlingen . . .	50.—
Glatt . . .	127.—
Gruol . . .	218.—
Haigerloch . . .	111.—
Hart . . .	45.—
Heiligenzimmern . . .	16.—
Höfendorf . . .	166.—
dar. 100 M. v. Kapitel.	
Jmnau . . .	142.—
Stetten . . .	100.—
Trillfingen . . .	168.—
Weildorf . . .	90.—

Kap. Hechingen.

Bisingen . . .	250.—
Boll . . .	50.—
Burladingen . . .	162.—
Grosselfingen . . .	91.80
Hausen i. Allertal . . .	130.—
Hechingen . . .	1411.—
Jungingen . . .	110.—
Dwingen . . .	47.22
Kangendingen . . .	246.07
dar. 100 M. v. Pfarrer.	
Stein . . .	107.—
Steinhofen . . .	100.—
Stetten unt. Holstein . . .	435.—
Tanheim . . .	60.—
Weilheim . . .	50.—
Wilfingen . . .	279.58
Zimmern . . .	35.—

Kap. Sigmaringen.

Ablach . . .	72.—
Berental . . .	50.—
Deuron . . .	1018.45
Bingen . . .	456.45
Dietershofen . . .	34.50
Einhart . . .	25.—
Eferatsweiler . . .	229.20
Habstal . . .	30.—
Hausen a. Andelsb. . .	177.—
Klosterwald . . .	280.60
Krauchenwies . . .	170.—
Laiß . . .	213.—
Lebertzweiler . . .	40.—

	Nr.		Nr.		Nr.
Siggersdorf	244.50	117 M; Frau 3. 100 M; St. Str. 90 M		Gammertingen	240.—
Magenbuch	24.98	Sigmaringendorf	80.—	Harthausen a. d. Sch.	118.—
Windersdorf	41.—	Tafertweiler	57.—	Hettingen	250.—
Dstrach	246.—	Talheim	57.—	dar. 100 M von † Johanna Türf.	
Kuolfingen	230.—	Bilsingen	40.—	Inneringen	98.—
dar. 100 M von Ung.		Walbertweiler	54.—	Jungnau	27.—
Siberatsweiler	112.—			Kettenacker	111.—
Sigmaringen	1541.—			Langenenslingen	290.—
dar. 45 M v. d. Marian. Briesterkongregation f. d. Kommunikanten; 41 M v. d. d. r. s.; 40 M v. Haus Nazareth; von d. Marienschule 120 M; v. Spital		Kap. Beringen.		Melchingen	161.—
		Benzingen	200.—	Neufra	110.—
		Billafingen	23.—	Ringingen	130.—
		Felbhäusen	138.—	Salmenzingen	500.—
		Frohnstetten	45.—	Steinhilben	116.11
				Storzingen	130.—
				Sträßberg	200.—
				Trochtelfingen	312.—
				Beringendorf	52.—
				Beringenstadt	95.40
				Auswärtige:	
				Von Pfr. a. D. Dick in Neuburg	20.—
				Von Pfarrer a. D. Engelb. Kaiser in Mschaffenburg	50.—

Freiburg, den 1. März 1920.

Erzbischöfliche Kollektur.

